

# Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze;

## Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl. Nr. 1095 der Gemarkung Burg, sowie Antrag der Begründung der Abbaulinie auf Fl. Nr. 1095, Gemarkung Burg

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

**Nr. 13.15** **Spalte 2**

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), eine

- allgemeine Vorprüfung  
 standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

### A. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche?	410 m <sup>2</sup>
Sind benachbarte Flächen hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	---
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	410 m <sup>2</sup> (3400 m <sup>3</sup> )

#### 1. Merkmale und Wirtschaftsfaktoren des Vorhabens:

#### Erläuterung

Gestaltung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Nutzung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Abfallanfall problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Umweltverschmutzung problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Belästigungen zu erwarten z. B. Lärm	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

#### 2. Standort des Vorhabens: (Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird)

Bisherige Nutzung: (insb. als Fläche für)

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft  
 Siedlung / Erholung  
 Verkehr  
 sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung  
 Ver-/Entsorgung (auch Deponien)  
 Sonstiges:  
 andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken: bereits bestehender Kiesabbau auf dem Grundstück

Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder den Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ABSP-Schwerpunktgebiet „Mindelta“
Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) <b>Wichtig:</b> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Mindel (HQ 100)
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
„Ramsar“-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nur im Donaumoos

Aus naturschutzfachlicher Sicht UVP-Prüfung erforderlich  ja  nein

Nach Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 03.09., Sachbearbeiter: Schmid

### B. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Emissionen im Baubetrieb	Da Maßnahme temporär befristet, ist zu erwarten, dass Beurteilungspegel für Immissionsorte nicht zusätzlich belastet werden. Flurnummer ist als Naherholungsgebiet nur sehr untergeordnet und wenig intensiv genutzt.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Geringe bis keine Auswirkungen	Nicht erheblich
Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	Beanspruchung der Schutzgüter Wasser, Boden und Natur; Veränderung des Landschaftsbildes; zusätzliche Eingriffe in den Grundwasserstaubereich	Zusätzliche Beanspruchung ist auf Dauer des Kiesabbaus befristet. Das Landschaftsbild wird nur in sehr geringem Maße beeinflusst, es werden keine sichtbaren Veränderungen erkennbar sein; Eingriffe in Grundwasserstaubereich wenig erheblich
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine Betroffenheit	Nicht betroffen
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Keine Auswirkungen	Nicht betroffen

### Bemerkungen zur Abwägung: (überschlägige Prüfung)

Im konkreten Fall ist wegen der geringen Umweltrelevanz des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben, da – auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte mit anderen Vorhaben – die genannten Belange durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Hierbei wurden insb. folgende Kriterien berücksichtigt:

Aufgrund des bereits existierenden Abbaus auf dem Grundstück wird die Abbaufäche nicht als neues landschaftsbildwirksames Element wahrgenommen. Die Gestaltung des neu geplanten Abbaus entspricht der ursprünglichen Planung für das Gesamtgrundstück. Die ökologische Wertigkeit des Grundstücks und dessen Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt werden nicht beeinflusst. Eine Betroffenheit der bestehenden Nutzungen durch die geplante Maßnahme kann aus keinem der bekannten Wirkfaktoren abgeleitet werden.

Durch den flächigen Kiesabbau, Begradigung der ursprünglich geschwungenen Uferlinie und anschließenden Wiederverfüllung wäre die ursprünglich geschwungenen Uferlinie nur für den Zeitraum des Abbaus sichtbar und für das Landschaftsbild unerheblich.

Das Planungsgebiet gehört nach der naturräumlichen Gliederung von Meyen et. al. zur naturräumlichen Haupteinheit 046 der „Iller-Lech-Schotterplatten“. Innerhalb des Mindeltals hat dieser Raum keine herausragende, sondern eine durchschnittliche Bedeutung.

Das Gesamtgrundstück des geplanten Abbaus wurde in der Vergangenheit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Das Grundwasser wird durch die Baumaßnahme in gleicher Weise beansprucht wie der bisherige Abbau. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht erkennbar. Da durch den geplanten Abbau und die Wiederverfüllung kein neues Überstauungsvolumen oder Retentionsfläche geschaffen wird, wirkt sich das Vorhaben auf ein prognostiziertes HQ-100-Ereignis nicht verschlechternd aus.

Die zusätzlichen Maßnahmen des Kiesabtrags werden zu keiner spürbaren Beeinflussung der Grundwasserströme im Untersuchungsgebiet führen. Die Planung zeigt auf, dass nur wenig Erdmaterialien von der Maßnahme berührt sein werden. Gewachsene Bodenschichten werden nur in mittlerem Maß zusätzlich angeschnitten.

Die Abgrabefläche liegt im ABSP-Schwerpunktgebiet Mindeltal. Durch die Wiederverfüllung und spätere Grünlandnutzung werden die Entwicklungsziele des ABSP-Gebiets und des BayernNetz Natur-Projekts aufgenommen und können deren Umsetzung fördern.

Das geographische Gebiet, welches betroffen sein kann, erstreckt sich kleinräumig an der Westgrenze des Grundstücks 1095. Die Bevölkerung der weit entfernten Siedlungen ist in keiner erkennbaren Weise betroffen. Eine Kumulationswirkung, bezogen auf sämtliche bekannte Vorbelastungen, kann nach momentanem Kenntnisstand nicht erwartet werden.

Bei dem Vorhaben sind keine Arten oder Habitate hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG betroffen, aus diesem Grund sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Die Beeinträchtigungen der Abgrabungen von Vegetationsflächen werden durch die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wie ursprünglich geplant kompensiert.

## **Ergebnis:**

Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?

- nein -> das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.  
 ja -> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

02.09.2019 Landratsamt Günzburg, FB 42 Krist